

BGer 2D 28/2017 vom 29. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_28_2017

FR: TF 2D 28/2017 du 29 août 2017

IT: TF 2D 28/2017 del 29 agosto 2017

Regeste

Direkte Bundessteuer 2012-2014, Steuererlass | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.08.2017 2D 28/2017 (2D_28/2017)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit public 29.08.2017 2D 28/2017 (2D_28/2017) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 29.08.2017 2D 28/2017 (2D_28/2017)

Direkte Bundessteuer 2012-2014, Steuererlass | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2D_28/2017 Urteil vom 29. August 2017 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Kocher. Verfahrensbeteiligte A.A._____, B.A._____, Beschwerdeführer, gegen Kantonales Steueramt Aargau. Gegenstand Direkte Bundessteuer 2012-2014, Steuererlass, Beschwerde gegen das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts des Kantons Aargau, Steuern, vom 19. Mai 2017. Nach Einsicht in den einzelrichterlichen Entscheid 3-BE.2017.1 des Spezialverwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 19. Mai 2017, worin der Präsident die Beschwerde der Eheleute A.A._____ und B.A._____ geb. C._____ abweist, die diese gegen die Verfügung des Steueramts des Kantons Aargau vom 10. Februar 2017 gerichtet hatten (Erlass der direkten Bundessteuern 2012 bis 2014), in die in Deutschland aufgegebene Eingabe der Steuerpflichtigen vom 17. Juni 2017 (Eingang beim Bundesgericht: 21. Juni 2017), in die rechtshilfweise versandte Verfügung der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung, womit die Steuerpflichtigen aufgefordert wurden, in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen (Art. 39 Abs. 3 BGG) und gleichzeitig den Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu leisten, in die Mitteilung der Steuerpflichtigen vom 25. August 2017 (Eingang beim Bundesgericht: 29. August 2017), worin diese das Gemeindesteueramt von U._____/AG als Zustelldomizil bezeichnen und gleichzeitig sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen, in Erwägung, dass gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die für das Bundesgericht bestimmten Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung enthalten müssen; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt haben soll; dies erfordert, dass die beschwerdeführende Partei sich in ihrer Beschwerdeschrift mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils gezielt auseinandersetzt, dass die Eingabe vom 17./21. Juni 2017 diesen Anforderungen in keiner Weise genügt, indem die Steuerpflichtigen lediglich folgende Erläuterung anbringen: "Aufgrund unseres Schreiben vom 16. Juni 2017 an das Spezialverwaltungsgericht und auf unsere[r] Argumentationen im Urteil selber stelle[n] wir den Antrag, unserem Gesuch auf Steuererlass statt zu geben", dass mithin auf die Beschwerde, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Entscheid des Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ist, dass mit Blick auf die Umstände von der

Erhebung der Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens abgesehen werden kann (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass damit das sinngemäss gestellte Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos wird, dass die Zustellung dieses Entscheids wiederum rechtshilfeweise zu erfolgen hat, nachdem seitens des Gemeindesteueramtes von U. _____ / AG keine Zustimmungserklärung vorliegt, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Für das bundesgerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Steuern, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 29. August 2017 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.